

## **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

### **Corporate Governance bei Vossloh**

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird. Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

#### **„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Die Vossloh AG entsprach und wird den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der gültigen Fassung vom 15. Mai 2012 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Ziffer 5.4.3 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden. Vossloh hat einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, der drittelparitätisch besetzt ist. Bei den diesjährigen Wahlen zum Aufsichtsrat werden von den 4 Anteilseignervertretern 3 neu in den Aufsichtsrat gewählt. 3 bisherige Mitglieder scheidern aus. Ein weiterer Anteilseignervertreter ist im Januar 2013 gerichtlich bestellt worden. Auch er steht zur Wahl auf der Hauptversammlung an. In dieser Konstellation hat es der bisherige Aufsichtsrat für nicht zweckmäßig erachtet, das neu zusammengestellte Gremium bereits vor Aufnahme seiner Tätigkeit in der Entscheidungsfindung zu beschränken.

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Neufassung vom 15. Mai 2012 empfiehlt, dass wenn Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Die geltende satzungsmäßige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus einer Festvergütung und einer auf den konsolidierten Jahresgewinn bezogenen variablen Vergütungskomponente (§ 17 Abs. 2 der Satzung). Die geltende variable Vergütungskomponente entspricht daher der Kodex-Empfehlung seit ihrer Neufassung nicht mehr. Über eine etwaige Anpassung der Aufsichtsratsvergütung werden Vorstand und Aufsichtsrat voraussichtlich im Geschäftsjahr 2013 beraten.

Werdohl, im Mai 2013

Vossloh Aktiengesellschaft

Der Vorstand / Der Aufsichtsrat